### **Stadt** Heidelberg

0316/2019/BV

20.09.2019

Federführung:

Dezernat V, Eigenbetrieb Städtische Beteiligungen

Betreff:

Eigenbetrieb Städtische Beteiligungen **Entlastung des Aufsichtsrates der** Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

## Beschlussvorlage

#### Beratungsfolge:

| Gremium:    | Sitzungstermin: | Ranandilina | Zustimmung zur<br>Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|-------------|-----------------|-------------|--|--------------|
| Gemeinderat | 17.10.2019      | Ö           | () ja () nein () ohne                  |              |

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung des Aufsichtsrates der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH für das Geschäftsjahr 2018.

#### Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung:             | Betrag in Euro: |
|--------------------------|-----------------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: |                 |
| keine                    |                 |
|                          |                 |
| Einnahmen:               |                 |
| keine                    |                 |
|                          |                 |
| Finanzierung:            |                 |
| • keine                  |                 |
|                          |                 |
| Folgekosten:             |                 |
| • keine                  |                 |
|                          |                 |

#### Zusammenfassung der Begründung:

Um die formale Rechtmäßigkeit zu bewahren, erfolgt die Entlastung erstmals getrennt vom Jahresabschluss in einer separaten Vorlage. Der Gemeinderat stimmt der Entlastung des Aufsichtsrates der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) für das Geschäftsjahr 2018 zu.

### Begründung:

#### 1. Ausgangslage

Bisher erfolgte die Entlastung der Aufsichtsräte im Rahmen der Behandlung des Jahresabschlusses mit der Möglichkeit abweichende Weisung zu erteilen. Um die Gesetzmäßigkeit (Befangenheit nach § 18 Absatz 1 Gemeindeordnung) zu bewahren, erfolgt dies nun erstmals in einer separaten Vorlage.

#### 2. Entlastung der Aufsichtsräte in städtischen Gesellschaften und Befangenheit

In den Gesellschaften, in denen ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, ist der Aufsichtsrat nach Jahresabschluss - durch den Gemeinderat - die Entlastung mit Beschluss zu erteilen. Die Erteilung einer Weisung ist möglich.

Dabei ist zu beachten, dass die Entlastung oder gegebenenfalls die abweichende Weisung nur von Mitgliedern des Gemeinderates beschlossen werden dürfen, die nicht Mitglied des betreffenden Aufsichtsrates sind. Bei dem Aufsichtsrat der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH ist folgendes Mitglied des Gemeinderates aufgrund der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat befangen:

- Essig, Kristina

Das oben genannte Mitglied wird gebeten bei der Behandlung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes sich in den Zuhörerraum zu begeben.

# Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet Hans-Jürgen Heiß